

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MFR Power Solution GmbH

Die vertraglichen Verhältnisse zwischen der MFR Power Solution GmbH (nachfolgend „MFR“) und ihren Auftragnehmern richten sich ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die mit der Einbeziehung wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses werden. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für folgende Tätigkeiten der MFR:

- Herstellung und Vertrieb von Ersatz- und Zulieferteilen für Dampfturbinen,
- Wartung von Dampfturbinen und deren Teilen,
- die Einrichtung, der Vertrieb und Herstellung von Mess- und Regelungstechnik,
- Engineering,
- Handel von Anlagenkomponenten,
- die Herstellung und der Vertrieb von Metallwaren aller Art,
- Maschinen-, Werkzeug- und Formenbau
- mechanische Bearbeitung von Metallwaren aller Art
- alle Arten von Bestellungen an Dritte zur Erledigung der oben genannten und den sonstigen Tätigkeiten des Unternehmers

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für darüber hinausgehende Tätigkeiten, die Gegenstand der vertraglichen Beziehungen und seinen Vertragspartner sind.

§ 1 Geltungsbereich / Abweichende Bedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als ausschließlich vereinbarte Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartner werden nicht anerkannt, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart bzw. zugestimmt. Letzteres gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder Vereinbarung vorbehaltlos geleistet wird. Die vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich im unternehmerischen Bereich.

Bei Geschäftsbeziehungen, die über einen einzelnen Auftrag hinausgehen, gelten die vorliegenden Bedingungen auch für alle zukünftigen Beziehungen mit dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 2 Schriftformerfordernis

Für sämtliche Vereinbarungen zwischen der MFR und ihrem Vertragspartner, auch für Vereinbarungen und/oder Anpassungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen selbst ist Schriftform einzuhalten. Dies gilt auch für Vereinbarungen zur Aufhebung der Schriftform. In den Verträgen sind

alle Vereinbarungen, die zwischen dem Vertragspartner und der MFR zur Ausführung der Kaufverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen der MFR und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in dem Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung der MFR schriftlich niedergelegt.

§ 3 Vertragsabschluss / Schutzrechte

Die Vertragspartner der MFR erstellen ihre Angebote stets unter Angabe der vorgeschlagenen Gesamtkosten. Kostenvoranschläge sind kostenlos zu erstellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Die Kostenvoranschläge sind verbindlich.

Ein von der MFR erteilter Auftrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen ab Abgabe der Bestellung, unter Bestätigung von Preis/Kosten und Lieferzeit schriftlich der MFR gegenüber zu bestätigen.

Bei allen im Rahmen der Auftragserfüllung zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und sonstige Informationen und Gegenständen behält sich die MFR das Eigentumsrecht, das Urheberrecht sowie alle sonstigen Schutzrechte vor, wenn es sich um solche handelt, die von ihr zur Verfügung gestellt wurden. Sollten die in Satz (1) genannten Informationen und Gegenstände vom Vertragspartner vorgelegt werden, so garantiert dieser mit Abschluss des Vertrages, spätestens mit der Vorlage der Informationen und Gegenstände, dass er der berechtigte Inhaber/Urheber bzw. Schutzrechtberechtigter ist bzw. dass er über die Nutzungsrechte, Lizenzen oder sonstige Berechtigungen verfügt, die ihm von dem tatsächlichen Rechtsinhaber erteilt wurden. Die MFR überprüft dies nicht gesondert. Der Vertragspartner stellt die MFR von allen Ansprüchen Dritter bei Verstoß gegen die vorgenannte Garantie frei.

Informationen und Gegenstände nach § 3 Abs. 3 Satz (1) dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MFR nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Ist der Vertrag abgeschlossen und das Geschäft abgewickelt, werden Unterlagen, die der anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden, an die MFR zurückgegeben. Das Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen der MFR wird ausgeschlossen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung und Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner der MFR sind verpflichtet, auch nach Beendigung des vertraglichen Verhältnisses Verschwiegenheit über sämtliche Umstände zu bewahren, die sie im Rahmen des Auftrages erfahren haben, insbesondere die ihnen bekannt gewordenen Informationen aus Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen i.S.v. § 3 geheim zu halten.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Zahlungen an den Vertragspartner erfolgen innerhalb von 30 Tagen ab Gefahrübergang gem. § 7 der Bedingungen, frühestens jedoch mit Erhalt der Rechnung.

Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen der MFR und dem Vertragspartner zulässig.

Die vertraglich vereinbarten Einkaufspreise schließen Lieferungskosten mit ein. Die Tragung von Versicherungs- und Verpackungskosten werden für jeden Auftrag gesondert geregelt. Das gleiche gilt für Beträge über solche Kosten, die aufgrund mehrfacher Teillieferung bzw. mehrfacher Versuche der Lieferung anfallen.

Die Rechnungen, die an die MFR gestellt werden, haben die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert anzugeben, ansonsten wird diese als im Preise enthalten betrachtet. Demgemäß sind die Rechnungen, die an die MFR gerichtet sind, ordnungsgemäß zu erstellen, so dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung möglich ist.

Schäden, die dadurch entstehen, dass dies vom jeweiligen Vertragspartner der MFR missachtet wird, hat der Vertragspartner zu tragen, sofern er nicht nachweist, dass dies nicht von ihm zu vertreten ist.

Die jeweils gegenseitige Möglichkeit zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung besteht nur dann, wenn es sich um Gegenansprüche handelt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Sonstige Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 6 Lieferzeiten, Verzug und Haftung bei Verzug

Der Vertragspartner hat alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

Für den Fall, dass ein von der MFR zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtungen beruht, so gilt § 9.

Leistungserbringung an die MFR vor dem vereinbarten Termin berechtigen die MFR zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Im Falle einer Verzögerung fallen die dadurch entstandenen Zusatzkosten beim Vertragspartner an, der die Verzögerung veranlasst hat. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen die Lieferung an eine andere Stelle erfolgt, als vertraglich vereinbart und eine Zusatzbeförderung erforderlich wird.

Erkennt der Vertragspartner, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen kann, so hat er darüber hinaus unverzüglich die MFR schriftlich darüber zu informieren.

Für die Verzinsung des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Gefahrübergang

Bei Bestellungen der MFR geht die Gefahr erst mit Übergabe oder Abnahme (sofern erforderlich) an der vereinbarten Lieferstelle auf die MFR über. Die Lieferung an einer anderen als der vereinbarten Lieferstelle birgt keinen Gefahrübergang.

§ 8 Rüge und Verjährung

MFR verpflichtet sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Anlieferung von bestimmten Waren und Teilen diese auf Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Die Rügen haben schriftlich zu erfolgen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche der MFR innerhalb der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist. Für nachgebesserte oder ausgetauschte Waren beginnt die Frist mit der Ersatzlieferung oder mit der Mängelbeseitigung zu laufen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Haftung von MFR ist der Höhe nach auf den doppelten Wert des zugrundeliegenden Auftrages beschränkt

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

MFR haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. entgangenen Gewinn, Nutzungs- oder Energieausfall, Kapitalkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie.

Der Vertragspartner hat etwaige Schäden, für die MFR haften soll, unverzüglich MFR schriftlich anzuzeigen.

Soweit Schadensersatzansprüche gegen MFR ausgeschlossen sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Angestellten, sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von MFR.

Es gilt ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Recht des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CIS) wird ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz der MFR.

Außer in den Fällen der zwingenden Haftung verjähren Schadensersatzansprüche gegenüber der MFR, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Gerichtsstand ist der Sitz der MFR.

§ 10 Freistellung

Wird die MFR von einem Dritten in Anspruch genommen und liegt die Ursache für die Inanspruchnahme im Haftungs- und/oder Organisationsbereich des jeweiligen Vertragspartners, so stellt dieser die MFR von den Schadensersatzansprüchen oder von den sonstigen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der MFR oder einer seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 11 Benachrichtigung bei Pfändungen

Solange das Eigentum noch nicht auf MFR übergegangen ist, hat der Vertragspartner unverzüglich die MFR schriftlich zu benachrichtigen, wenn der zu liefernde Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO der MFR zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den dadurch der MFR entstandenen Schaden.

§ 12 Abtretung/Rücktrittsrecht

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der MFR ist nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Die MFR behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag in den Fällen zurückzutreten, in denen der Vertragspartner insolvent wird bzw. ein außergerichtliches Verfahren der Schuldenbereinigung betrieben wird.

§ 13 Datenschutz

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten in erforderlichem Umfang zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen (vor allem Prüfung der Bestellung und Bonitätsprüfung) von der MFR verwendet werden können.

§ 14 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass es bei der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt.